Übersicht

		Rz
I.	Allgemeines	. 1
	A. Disziplinartatbestände	. 1
	1. Berufspflichtenverletzung	. 9
	2. Ehre und Ansehen des Standes	. 10
	B. Konkurrenzen	
	C. Normunterworfene	. 16
I.	Materieller Teil	
	A. Vermögensangelegenheiten	. 19
	1. Anwaltskosten	
	a) Aufklärung und Honorarvereinbarungen .	
	b) Abrechnung und übertriebene Härte be	i
	Durchsetzung	
	2. Forderungen gegenüber dem Gegner der Man	
	dantschaft	
	3. Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiter	1
	des RA	. 29
	B. Beratung und Vertretung	. 35
	1. Schlechtvertretung	. 35
	2. Doppelvertretung	
	3. Verträge/Umgehungsgeschäfte/Scheingeschäfte	
	4. Verfahrenshilfe	. 46
	5. Rechtsdurchsetzung und Anzeigen	. 49
	C. Fremdgeld und Treuhandabwicklung	. 56
	D. Standesgemäßes Verhalten, Kollegialität, Pflichter	1
	gegenüber der RAK	
	1. Erklärungen, Äußerungen und Formulierunger	
	2. Sonstiges Verhalten	. 69
	3. Werbung	. 70
	4. Kollegiale Pflichten und Pflichten gegenübe	r
	der Rechtsanwaltskammer	
	5. Kanzleiaufsicht und Residenzpflicht	. 76
	6. Ausübung anderer Berufe und Tätigkeiten	. 78
	7. Verkehr mit inhaftierten Personen	. 80
	E. Verschwiegenheitspflicht	. 82
	E Rechtsanwaltsanwärter	

I. Allgemeines

A. Disziplinartatbestände

Das Disziplinarstatut kennt vier materielle Disziplinartatbestände, nämlich 1. die Berufspflichtenverletzung, 2. die Beeinträchtigung

von Ehre und Ansehen des Standes und die beiden Tatbestände des § 17, nämlich 3. die Erschleichung der Eintragung in die Liste und 4. die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, obwohl ihm die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vom Disziplinarrat untersagt oder vom Ausschuss eingestellt worden ist ("Suspensionsbruch"). Obwohl es sich bei der Erschleichung der Eintragung und dem Suspensionsbruch ebenfalls um materielle Tatbestände handelt (ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 20; Feil/Wennig⁸ 903; vgl näher § 17 Rz 1), wird wegen der herausragenden Bedeutung der in § 1 normierten Vergehen zumeist verkürzend von zwei Grundtatbeständen des DSt gesprochen (zB Rant in Csoklich/Scheuba² 103).

Weil dem Disziplinarrecht eine dem StGB vergleichbare Definition 2 einzelner Tatbestände fremd ist (Rant in Csoklich/Scheuba² 103; Weber, AnwBl 1990, 471; RS0113507; RS0117718) wird das konkrete disziplinarrechtliche Tatbild erst im Wege der Auslegung ermittelt, wobei die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen sind (VfGH 29. 11. 2005, B 771/05 VfSlg 17.713; 20. 6. 1994, B 473/92 VfSlg 13.785; RS0117718; Feil/Wennig,8 852). Dabei ist zu fragen, welcher Inhalt für Angehörige des Berufsstandes bei vernünftiger Interpretation der Begriffe "Berufspflichtenverletzung" und "Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes" erkennbar ist (VfGH 23. 9. 2008, B 1381/07 VfSlg 18.533; 26. 9. 2006, B 508/06 VfSlg 17.923). Nur wenn, auch nach Heranziehung sämtlicher Interpretationsmethoden, nicht beurteilt werden kann, was im Einzelfall rechtens sein soll (VfGH 28. 9. 1984, B 536/83 VfSlg 10.158; 13. 10. 1987, G 90 - 96/87, G 178/87, V 26 - 32/ 87 ua VfSlg 11.499) ist dem von Art 18 B-VG gebotenen rechtsstaatlichen Erfordernis nicht entsprochen (VfGH 29. 11. 2005, B 771/05 VfSlg 17.713; 20. 6. 1994, B 473/92 VfSlg 13.785; differenziertes Legalitätsprinzip: VfGH 20. 6. 1994, B 473/92 VfSlg 13:785). Nach der Judikatur des VfGH verstößt der Gesetzgeber nämlich auch im Bereich von Strafnormen nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG, wenn er an das allgemeine Erfahrungswissen und die Verhaltensregeln eines Berufsstandes anknüpft (VfGH 28. 6. 2013, G 10 - 15/2013-11, G 29/2013-14, V 4-9/2013-6 ua).

Disziplinäre Berufspflichtenverletzungen und Verstöße gegen Ehre 3 und Ansehen des Standes müssen sich auf gesetzliche Regelungen oder auf verfestigte Standesauffassungen stützen, die in einer dem Klarheitsgebot entsprechenden Bestimmtheit feststehen (OGH 20. 5. 2014, 20 Os 6/14 d AnwBl 2014, 692 [Hahnkamper]; RS0055188; VfGH 15. 6. 2011, B 1123/10 VfSlg 19:405; 9. 12. 2009, B 1476/08 VfSlg 18.935; 30. 6. 1988, B 1286/87 VfSlg 11.776; Lütte, Entziehung 142; Strigl, AnwBl

1991, 5). Änderungen allgemeiner gesellschaftlicher Anschauungen und gefestigter anwaltlicher Gewohnheiten wirken auch auf den Norminhalt der Ehre und des Ansehen des Standes zurück (*Benn-Ibler*, AnwBl 2011, 410 [413]. Im Falle einer solchen Änderung ist § 61 StGB zu beachten (vgl RS0117718).

Im Bereich der gesetzlichen Regelungen sind jene Normen von Bedeutung, die dem Rechtsanwalt bestimmte Verhaltensweisen auferlegen. Sie sind hauptsächlich in der Rechtsanwaltsordnung, dem Disziplinarstatut, den Verordnungen ("Richtlinien"), welche die RAK als Selbstverwaltungskörper (Art 120 a B-VG; § 40 Abs 3 Z 1 RAO) im Rahmen ihrer gesetzlichen Ermächtigung nach § 37 Abs 1 RAO (zur verfassungsrechtlichen Grundlage s Art 120 b Abs 1 B-VG: "Satzungen"; vgl VfGH 17. 6. 1991, G 286/90 VfSlg 12.752) erlassen haben, aber auch in anderen Gesetzen zu finden. Die "Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977)" sind Verordnungen (Tades/Hoffmann⁸ § 37 RAO Anm 1a; Feil/Wennig⁸ 310 mwN; OGH 15. 6. 2015, 26 Os 9/14i). Mit 1. 1. 2016 treten neue Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015) in Kraft (§ 59 Abs 1 und 3 RL-BA 2015). Ändern sich die Normen, ist ein Günstigkeitsvergleich vorzunehmen (vgl RS0117718). Weil das Verfahren vor der Disziplinarbehörde eine Entscheidung über eine "strafrechtliche Anklage" iSd Art 6 EMRK zum Gegenstand hat (s § 16 Rz 29) erscheint die Regelung des § 59 Abs 3 RL-BA 2015, soweit diese auf Sachverhalte bis einschließlich 31. 12. 2015 die Anwendung der RL-BA 1977 in der zum 31. 12. 2015 geltenden (und nicht in der zum Tatzeitpunkt geltenden) Fassung vorsieht, verfassungsrechtlich bedenklich (für die Nichtanwendbarkeit des § 59 Abs 3 RL-BA 2015 in solchen Fällen: Engelhart § 59 Abs 3 RL-BA 2015 Rz 4). Sind Richtlinien erlassen, ist die Disziplinarbehörde daran gebunden (Benn-Ibler, AnwBl 2011, 410 [413]).

Verfestigte Standesauffassungen beschreiben jene standesrechtlichen Verhaltensvorschriften, die sich in der Gemeinschaft der Rechtsanwälte unter Berücksichtigung von Richtlinien und standesrechtlicher Judikatur (ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 16; OGH 20. 5. 2014, 20 Os 6/14 d; VfGH 15. 6. 2011, B 1123/10, VfSlg 19.405; 9. 12. 2009, B 1476/08 VfSlg 18.935; 6. 6. 2006, B 3625/05 VfSlg 17.822; 29. 11. 2005, B 771/05 VfSlg 17.713; vgl Strigl, AnwBl 1991, 5) als allgemeine Auffassung über redliches anwaltliches Verhalten in einer konkreten Situation verfestigt gebildet haben. Sie stellen das, bezogen auf den Stand, allgemeine Verständnis über die Redlichkeit der Berufsausübung und über ordnungsgemäßes Verhalten dar (vgl Rant in Csoklich/Scheuba² 103). Gefestigte

Standesauffassungen können in Richtlinien (teilweise) kodifiziert sein (so nun ausdrücklich § 1 Abs 3 RL-BA 2015). Allgemeine gesellschaftliche Anschauungen und gefestigten Gewohnheiten des Rechtsanwaltstandes stellen synonym die verfestigte Standesauffassungen dar. Verfestigte Standesauffassungen unterliegen einem zeitlichen Wandel, der damit den Norminhalt ändert (s Rz 3).

Im Falle einer Verurteilung ist es Aufgabe der Disziplinarbehörde 5 klar zu benennen, gegen welche konkrete Standespflicht ein bestimmtes Verhalten verstößt (Rant in Csoklich/Scheuba² 103; Feil/Wennig⁸ 857). Dem ist Genüge getan, wenn die Behörde darlegt, was bei vernünftiger Interpretation der Begriffe "Berufspflichtenverletzung" und "Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes" (s Rz 2 und 9ff) für den Beschuldigten als Anwalt erkennbar sein musste und wieso es einem Rechtsanwalt vorhersehbar ist, dass ein bestimmtes Verhalten disziplinär geahndet wird. Dem aus Art 7 EMRK erfließenden Gebot entspricht sie dann nicht, wenn sich die Entscheidung hierbei nur mit Rechtsprechungshinweisen begnügt (VfGH 15. 6. 2011, B 1123/10 VfSlg 19.405; 9. 12. 2009, B 1476/08 VfSlg 18.935; 23. 9. 2008, B 1381/07 VfSlg 18.533; Hiesel, AnwBl 2010, 67 [68]; Feil/Wennig⁸ 857). Diese mit Blickwinkel auf Art 7 EMRK etablierte Judikatur birgt mE die Gefahr in sich, in Hinblick auf Art 6 EMRK zu kurz zu greifen, weil sie mit Fällung des Erkenntnisses zu spät ansetzt: Die Verfahrensfairness des Art 6 EMRK, insb dessen Abs 3 lit a und b (zur Anwendung im Disziplinarverfahren s § 16 Rz 27 ff) erfordert eine ausreichende Information des Beschuldigten über alle (tatsächlichen und rechtlichen) Aspekte der gegen ihn vorgetragenen Anschuldigungen zur Ermöglichung einer effektiven Verteidigung (Lewisch, WK-StPO § 262 Rz 78 mwH). Liegt dem Verfolgungsantrag des Kammeranwalts und dem darauf basierenden Einleitungsbeschluss ein Sachverhalt zu Grunde, dessen disziplinäre Beurteilung als Verstoß gegen eine bestimmte verfestigte Standesauffassungen dem Beschuldigten (vermeintlich) unbekannt ist, kann - mangels exkulpierendem Verbotsirrtum – zwar die historische Tathandlung disziplinär sein, seine Sanktionierung jedoch Verteidigungsrechte beeinträchtigen (zu § 281 Abs 1 Z 8 StPO und der strafrechtlichen stRsp: Ratz, WK-StPO § 281 Rz 542 ff [545]; Lewisch, WK-StPO § 262 Rz 71 ff [77]).

Der Tatbestand des § 1 erfordert **schuldhaftes** Verhalten. Dieses **6** wird implizit auch von § 16 Abs 6 vorausgesetzt, weil die als Strafzumessungsgrund genannte "Größe des Verschuldens" ein solches begrifflich voraussetzt. Als tragende Säule ist schuldhaftes Verhalten damit auch den Delikten des § 17 als Tatbestandsvoraussetzung immanent. Die Standesvorschriften und gefestigte Standesauffassungen bilden den stan-

II § 1 DSt Lehner

desrechtlich heranzuziehenden Maßstab anwaltlichen Handelns und Unterlassens, weshalb Bezugsobjekt disziplinärer Schuld der Verstoß gegen diese ist. Zeitlicher Bezugspunkt ist der Tatzeitpunkt (vgl Tipold in WK² StGB § 4 Rz 2).

- Disziplinäres Verhalten (Handeln oder Unterlassen) setzt Zurechnungsfähigkeit (zum DSt 1872: Braun/Lohsing² 338), Vorsatz oder Fahrlässigkeit, zumindest potentielles Unrechtsbewusstsein (vgl Fuchs 202) und das Nichtvorliegen besonderer Entschuldigungsgründe, etwa der Unzumutbarkeit normgerechten Verhaltens (Feil/Wennig⁸ 855) voraus. Auch Organisationsverschulden kann disziplinär haftbar machen, wenn grundsätzliche Einrichtungen der Kanzlei zur Vermeidung von Verstößen gegen das Standesrecht vorwerfbar fehlen oder - ex ante betrachtet - als (qualifiziert) ungenügend zu bezeichnen sind. Ist die Organisation in diesem Sinne nicht mangelhaft, treffen den Rechtsanwalt aus standesrechtlichem Blickwinkel nicht mehr als stichprobenartige Kontrollpflichten hinsichtlich – gesollt – konzeptgemäß ablaufender Routinearbeiten anderer. In RS0055988 wird die stRsp zutreffend formuliert: Ein Versehen der Kanzlei allein vermag noch keine disziplinäre Verantwortung des Rechtsanwaltes zu begründen weil von einem Rechtsanwalt nicht verlangt werden kann, dass er persönlich die routinemäßigen Kanzleiarbeiten mehr als stichprobenweise prüft (AnwBl 1983, 397; 1992, 480 ua; vgl bereits Braun/Lohsing 154). Ein Fehler einer sonst verlässlichen Angestellten (vgl AnwBl 1981, 457) kann dem Rechtsanwalt daher nicht disziplinär zum Vorwurf gemacht werden.
- § 1 ist verfassungsrechtlich unbedenklich (stRsp VfGH 29. 11. 2005, B 771/05 VfSlg 17.713; 25. 9. 2001, B 436/99 VfSlg 16.265; 28. 9. 1993, B 325/93 VfSlg 13.526; 1. 12. 1992, B 914/92 VfSlg 13.260; Hiesel, AnwBl 2002, 130 [135]; Lütte, Entziehung 142; krit Jahoda, AnwBl 1989, 68). Das Disziplinarrecht an sich dient dem Zweck des Schutzes des Rechtsanwaltstandes durch Wahrung eines hohen Standards der Berufspflichten (RS0054857). Zu den Grundlagen s auch § 33 Abs 2 RAO.

1. Berufspflichtenverletzung

9 Der erste Deliktsfall des § 1 Abs 1 ist die Verletzung von Berufspflichten. Disziplinäre Verstöße gegen Vorschriften, welche die Berufsausübung des Rechtsanwaltes regeln, stellen eine Berufspflichtenverletzung dar (RS0118449). Eine Berufspflichtenverletzung setzt voraus, dass der Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes gehandelt hat. Berufspflichten bestehen auch dann, wenn durch die RAO oder RL-BA Pflichten für Mitglieder des Berufsstandes begründet werden, die eben nur Kammerangehörige, nicht aber jedermann treffen (OGH 20. 11. 2014,

29 Os 1/14k). Sie **liegt nicht vor,** wenn er außerhalb seines Berufes (RS0118449) oder in eigener Sache gehandelt hat (RS0054900; RS0054936; RS0118449; RS0054951. Etwa bei Abwehr behaupteter schadenersatzmäßiger Regressansprüche: OGH 27. 5. 2010, 5 Ob 67/10 d). Zur Abgrenzung s *Engelhart* § 1 RL-BA Rz 3 ff. Ab 1. 1. 2016: Siehe zur Abgrenzung § 2 RL-BA 2015. Verstöße gegen die, die Berufsausübung regelnden Vorschriften machen grundsätzlich disziplinär verantwortlich (zu den Richtlinien s RS0101384).

2. Ehre und Ansehen des Standes

Der zweite Deliktsfall des Abs 1, die Beeinträchtigung von Ehre 10 und Ansehen des Standes, stellt die Strafbestimmung des in § 10 Abs 2 RAO angeordneten Gebotes, wonach der "Rechtsanwalt [...] überhaupt verpflichtet (ist), durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren", dar (vgl Braun/ Lohsing² 150). Entgegen dem Wortlaut des Abs 1 ("die Ehre oder das Ansehen des Standes") wird allgemein von "Ehre und Ansehen des Standes" gesprochen, was mit Rücksicht auf deren kaum mögliche Differenzierbarkeit (Weber, AnwBl 1990, 471; für eine Zusammenfassung der Begriffe Ehre und Ansehen als "Standesansehen": Gebauer, AnwBl 1989, 394; nunmehr § 1 Abs 2 RL-BA 2015; Ehre und Ansehen) zu keiner inhaltlichen Abweichung führt. Jedes schuldhafte Verhalten, durch das die Wertschätzung und das Ansehen, die der Stand als solcher und jeder Rechtsanwalt vermöge seiner Zugehörigkeit zu beanspruchen befugt sind, gefährdet werden, ist geeignet, die Würde und das Ansehen zu beeinträchtigen. Inhaltlich sind es solche berufliche oder außerberufliche (Ehren-)Pflichten, die sich aus den allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen und gefestigten Gewohnheiten ergeben (Benn-Ibler, AnwBl 2011, 410 [413]). Ist das Verhalten geeignet, den gesamten Stand in Misskredit zu bringen, dann ist die Standesehre auch dann beeinträchtigt, wenn es sich bei dem Verstoß in erster Linie um einen solchen gegen Berufspflichten gehandelt hat (RS0107050; RS0054958).

Der Stand ist die Summe von Berufskollegen, welche alle in ihrer 11 Ehre und ihrem Ansehen durch die Verfehlung auch nur eines ihrer Standeskollegen betroffen werden können (*Weber*, AnwBl 1990, 471). Weil der Rechtsanwalt im Blickfeld der Öffentlichkeit steht (VfGH 26. 9. 2006, B 992/06 VfSlg 17.924; *Feil/Wennig*⁸ 857) und der einzelne Rechtsanwalt kraft seiner Zugehörigkeit zum Berufsstand Ansehen genießt, ihm vor allem aber Vertrauen entgegengebracht wird, hat er, wie Abs 1 ausdrücklich normiert, dieses sowohl innerhalb als auch außerhalb seines Berufes zu wahren und hierdurch seinen Beitrag zum Erhalt

II § 1 DSt Lehner

dieses Gutes im Interesse aller Mitglieder der Berufsgruppe zu leisten. Der Rechtsanwalt hat die Pflicht zu redlichem und ehrenhaftem Verhalten in der Öffentlichkeit. Als Maßstab gelten hierbei die Einhaltung von Gesetzen, verfestigter Standesauffassungen, allgemeiner Moralkriterien und die Einhaltung zeitgemäßer Anstandsregeln (vgl Rant in Csoklich/Scheuba² 104). Der Inhalt der Begriffe Ehre und Ansehen ist zeitgemäßen Änderungen unterworfen (Jahoda, AnwBl 1989, 68).

- Ein Verhalten, dass geeignet ist, Würde und Ansehen zu beeinträchtigen, verwirklicht den in Abs 1 zweiter Fall normierten Tatbestand jedoch nur dann, wenn es 1. einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt und 2. diesem die Zugehörigkeit des Betroffenen zum Anwaltsstand bekannt wurde. Nur bei Vorliegen dieser zusätzlichen Voraussetzungen sind Ehre und Ansehen tatsächlich beeinträchtigt. Eines Nachweises, dass eine Verschlechterung des Ansehens in der subjektiven Sphäre der Betroffenen tatsächlich eingetreten ist, bedarf es nicht, weil die Eignung der Beeinträchtigung unter den genannten Voraussetzungen zur Deliktsvollendung ausreichend ist.
- 13 Hinsichtlich der Größe des Personenkreises ist zu differenzieren: Grundsätzlich muss das Fehlverhalten einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt sein. Ist es jedoch so schwerwiegend, dass selbst mit einer auf wenige Personen beschränkten Kenntnis die Gefahr der Beeinträchtigung verbunden ist, genügt deren Kenntnis (stRsp OGH 10. 7. 2014, 27 Os 1/14 w RS0054876; RS0054927; RS0054896; OBDK 2, 7, 2001, 3 Bkd 3/01 AnwBl 2001, 678; Rant in Csoklich/Scheuba² 104; Feil/Wennig8 859). Bei einer nur leichten Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Anwaltsstandes muss eine größere Verbreitung der Kenntnis des Sachverhaltes eingetreten oder möglich gewesen sein; je schwerer die Tat oder der Schuldvorwurf ist, desto kleiner kann der Personenkreis sein, dessen Kenntnis schon ausreicht, um eine solche Beeinträchtigung anzunehmen (OBDK 20. 12. 1999, 1 Bkd 11/99). Nach OBDK 2. 7. 2007, 4 Bkd 2/07 ist auch darauf abzustellen, ob das Verhalten berufsfremden Personen bekannt wurde.
- Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Ansehens setzt begrifflich eine Kenntnis des zu ihr führenden Umstandes voraus, sodass die bloße Möglichkeit der Kenntniserlangung für eine Verletzung nicht ausreichend ist (aA Rant in Csoklich/Scheuba² 104). Sukzessive Vergrößerung des Personenkreises ist bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz für die Deliktsverwirklichung ausreichend. Die Folge ist zurechenbar, wenn sie im Tatzeitpunkt zumindest vorhersehbar war. Nachdem auf die konkrete Kenntnisnahme als Voraussetzung der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (und nicht auf die Möglichkeit einer

ungewissen allenfalls gar erst künftigen Weiterverbreitung) abzustellen ist, ist es unbeachtlich, ob die Kenntnis - erlangt - habende - Person der Amtsverschwiegenheit unterliegt oder nicht (RS0113266; OBDK 2. 7. 2001, 3 Bkd 3/01 AnwBl 2001, 678). Eingaben an Organe der Rechtspflege, die ihren Inhalten nach auf justizförmige Entscheidungen abzielen, gelangen naturgemäß einer Mehrzahl weiterer Personen zur Kenntnis (OGH 9. 9. 2015, 24 Os 6/15k). Hingegen lässt sich – entgegen RS0113266 - eine Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes nicht damit begründen, dass ein standeswidriges Verhalten Funktionären der RAK zur Kenntnis gelangt ist, weil diese Personen aufgrund ihres in § 23 Abs 2 RAO bzw § 1 Abs 2 DSt umschriebenen Aufgabengebietes als Bezugspunkte einer Beeinträchtigung ausscheiden (vgl OBDK 2.7. 2007, 4 Bkd 2/07, in welcher E auf die Kenntnis berufsfremder Personen abgestellt wird). Würden etwa Disziplinarräte, deren Aufgabe die disziplinäre Prüfung eines Verhaltens und allenfalls deren Verfolgung ist, einbezogen, würde der zur Deliktsverwirklichung erforderliche Personenkreis spätestens im Zuge des Disziplinarverfahrens komplettiert.

B. Konkurrenzen

Der Tatbestand der Berufspflichtenverletzung kann mit der Verlet- 15 zung von Ehre und Ansehen des Standes ideal konkurrieren. Durch ein Verhalten können beide Delikte verwirklicht werden (doppelte Qualifikation s § 16 Rz 18). Die in § 17 normierten Delikte können mit der Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes ideal konkurrieren, stehen jedoch mit der Verletzung von Berufspflichten in Scheinkonkurrenz (näher § 17 Rz 2). Eine Verletzung von Berufspflichten beeinträchtigt unter der Voraussetzung, dass diese und die Zugehörigkeit des Täters zum Anwaltsstand einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt (Rz 12 ff), häufig auch Ehre und Ansehen des Anwaltstandes (RS0118449; vgl auch RS0054958; RS0107050). Eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen erfüllt, wenn diese in eigener Sache oder außerhalb des Berufes erfolgte (Rz 9 und Engelhart § 1 RL-BA Rz 3 ff), nicht den Tatbestand der Berufspflichtenverletzung. Beeinträchtigt ein Verhalten zwar Ehre und Ansehen des Standes, stellt es jedoch keine Berufspflichtenverletzung dar, hat kein Freispruch zu erfolgen, weil die Tat als einfach qualifiziertes Disziplinarvergehen strafbar bleibt (RS0121272).

C. Normunterworfene

Die Bestimmungen des Disziplinarstatutes und der Disziplinartatbe- **16** stände gelten sowohl für **Rechtsanwälte** als auch für **Rechtsanwaltsan**-